

Satzung
der Ortsgemeinde Venningen zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen
Sanierungsgebietes „Altortbereich“
vom 20.05.2014

Der von der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße -Kommunalaufsichtsbehörde- mit Schreiben vom 14.05.2014, Az. 10/029-06 gemäß § 124 Gemeindeordnung (GemO) bestellte Beauftragte, hat gemäß § 39 Absatz 2 GemO nach Anhörung der nicht nach § 22 GemO ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder, anstelle des Gemeinderates entschieden und auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349) i.V.m. § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), die folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Altortbereich“ der Ortsgemeinde Venningen vom 20.05.2014 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Der Ortsgemeinderat Venningen hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 beschlossen, gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen zur Sanierung des „Altortbereichs“ einzuleiten. Der Beschluss wurde am 15.08.2013 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Edenkoben (Ausgabe Nr.: 33/2013) ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 13,05 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

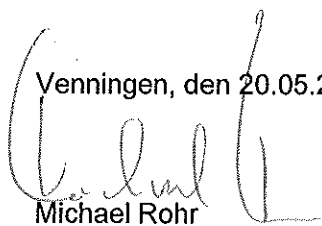
§ 2
Verfahren

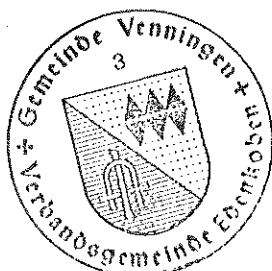
Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB wird ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird ausgeschlossen.

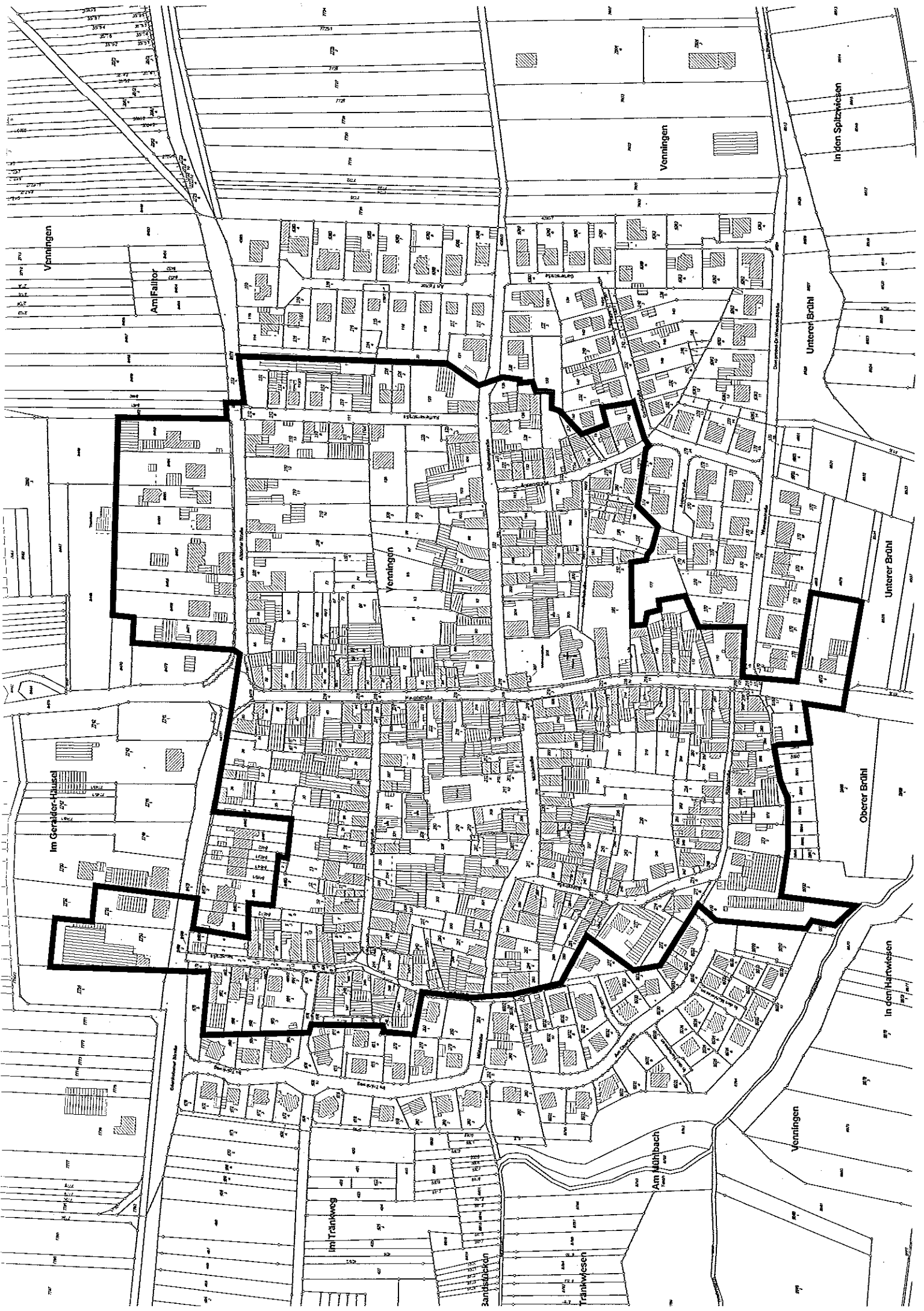
§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Venningen, den 20.05.2014


Michael Rohr
Ortsbürgermeister





Hinweise zur Bekanntmachung:

Es wird auf die Vorschriften der §§ 24 ff. BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde) hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bzw. beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der Bestimmungen bei Ausschließungsgründen nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates nach § 34 GemO unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Sanierungssatzung, sowie die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung 67480 Edenkoben, Poststraße 23, Zimmer 305, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.